

Dieser Ertrakt der  
Kronstäd. Zeitung  
erscheint jeden Dienst-  
tag und Samstag.

# Der Satellit.

Der Pränumerations-  
preis für Satellit und  
Zeitung ist halbjährig  
4 fl. Mit Zusendung  
der Post 5 fl. C. M.

No. 5.

Kronstadt, den 17. Januar

1852.

## Aemtlliche Nachrichten.

Praes.-Nro. 117 M. C. G. 1852.

Laut Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern vom 1. d. M., Nr. 6672, haben Se. Majestät der Kaiser mit allerhöchster Entschliessung vom 28. Dezember v. J. zu bestimmen gefunden, daß in den Kundmachungen der allerhöchsten kaiserlichen Beschlüsse, wie auch in den Verlautbarungen und öffentlichen Akten der Behörden ohne Unterschied, ob sie das gesammte Kaiserreich oder einzelne Kronländer betreffen, statt den Worten: „Se. k. k. Majestät“ die Worte: „Seine kaiserliche königliche apostolische Majestät“ zu gebrauchen sind. Welches hiemit allgemein verlaublich wird.

Hermannstadt, den 8. Januar 1852.

Der k. k. Militär- und Civilgouverneur von Siebenbürgen,  
Feldmarschall-Lieutenant und Armeekorpskommandant.

Fürst Karl zu Schwarzenberg.

Nr. 510 M. C. G.

### Kundmachung.

Die Direktion der priv. österr. Nationalbank hat laut Eröffnung vom 27. Dezember 1851, Z. 6573 4, mit Zustimmung des hohen k. k. Finanzministeriums beschlossen, die mit der Kundmachung vom 1. Mai 1851 (Landesgesetzblatt vom Jahre 1851, Stück XVIII., Nr. 191) festgesetzten Fristen für die Einlösung der Banknoten zu 10 fl., 100 fl., 1000 fl. IV. Form um weitere fünf Monate zu verlängern. Die von der Bankdirektion im Einvernehmen mit der hohen Finanzverwaltung dießfalls erlassene, nachstehende Kundmachung dd. 27. Dezember 1851, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hermannstadt, am 9. Januar 1852.

Der k. k. Militär- und Civilgouverneur von Siebenbürgen,  
Feldmarschall-Lieutenant und Armeekorpskommandant

Fürst Karl zu Schwarzenberg.

### Kundmachung.

Die Direktion der priv. österr. Nationalbank hat mit Zustimmung des hohen Finanzministeriums beschlossen, die in der Kundmachung vom 1. Mai 1851 festgesetzten Fristen für die Einlösung der Banknoten zu 10, 100 und 1000 fl. IV. Form, in folgender Weise zu verlängern:

1. Die Banknoten zu Zehn, Hundert und Tausend Gulden IV. Form werden bis letzten Mai 1852 bei sämtlichen Bankklassen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Pest, Kaschau, Temeswar, Hermannstadt, Kronstadt, Linz, Innsbruck, Graz, Agram und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung, — dann bei den Banknoten-Verwechslungs-Kassen in Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Czernowitz und Krakau im Wege der Verwechslung angenommen werden.

2. Vom 1. Juni 1852 bis letzten August 1852 wird die Annahme der im ersten Abzuge bezeichneten Banknoten, sowohl in der Verwechslung als in Zahlungen nur noch bei den Bankklassen in Wien Statt finden.

3. Nach Ablauf dieser Fristen ist sich wegen des Umtausches der vorbezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bankdirektion zu wenden. Wien, am 27. Dezember 1851.

Vipich m. p., Bankgouverneur.

Sina m. p., Bankgouverneurs-Stellvertreter.

Murmann m. p., Bankdirektor.

## Telegraphische Depeschen.

London, 8. Jan. Die „Times“ bringt einen Artikel über die Möglichkeit einer fremden Invasion, und über die Unzulänglichkeit der bestehenden Verteidigungsmittel.

## Napoleonische Reminiscenzen.

§. Die Verhältnisse unter denen sich Napoleon die Kaiserwürde errang, sind nicht minder gefährlich gewesen, als die vom verfloßenen Jahre. Damals freilich galt es einen großen Krieg, damals war das Land von der Schreckenszeit des Konventes überwältigt und erschöpft; aber heute stand ein neuer Krieg bevor, ein neuer Konvent drohte; es drohte der Kampf des Sozialismus. Napoleon, der Große siegte durch Bajonette, sein Neffe durch die Nothwendigkeit, welche die Bajonette der Enkel nöthigte, für die Sache der Ordnung einzustehen, um die Anarchie zu bekämpfen. Napoleon der Große sprengte mit einigen hundert Grenadieren die Assemblée und ward vom ersten Konsul Kaiser. Sein Neffe feierte einen ungleich größeren Sieg, je weniger er früher durch Antecedentien sich hervorgethan. Ob er aber bei dieser einfachen Macht stehen bleiben wird? Auch die Präsidentschaft auf zehn Jahre garantirt nicht den französischen, nicht den Weltfrieden, eben so wenig als es die dreijährige gethan hätte, denn der Kampf der Parteien war dem Ausbruche nahe, wenn der Präsident ihm nicht zuvorgekommen wäre. Wir sehen es ohnehin in ganz Europa, daß man nach Stabilität der Machtgewalt ringt. Es ist mit apodiktischer Gewißheit vorher zu sagen, daß auch die napoleonische als ein europäisches Bedürfnis erkannt wird. Wie die Dinge stehen, muß sich der Präsident auf die Arme stützen, er muß ihr ein leuchtendes Ziel vorhalten; wenn sie auf die Dauer in Bonaparte das erblicken soll, was er wünscht.

Bereits sind Kontroversen mit Belgien wegen der Kriegsschädigung entstanden, welche die belgische Regierung für die französische Intervention von 1832 schuldet. Bonaparte beharrt auf derselben. In Rom stehen französische Truppen. Freilich sind die konfidentiellen Noten des Präsidenten an die Großmächte sehr beruhigender Natur, aber wer mag und sei es der gewogenste Staatsmann, für den nächsten Augenblick stehen?

Eine andere Schwierigkeit bietet das eigene Land. Man kann mit voller Ueberzeugung annehmen, daß diejenigen, welche sich bei der Abstimmung enthalten haben, im Herzen „Nein“ sagten; also eben so viel versteckte Feinde sind. Ihre Anzahl ist nicht unbeträchtlich. Auch ist der passive Widerstand selbst unter den Behörden nicht gebrochen. Die höchste Magistratur des Landes, der Kassationshof soll gesonnen sein, alle von den Kriegegerichten gefällten Urtheile in Freisprechende umzuwandeln. Die Räte des Kassationshofes sind nicht absehbar und selbst Louis Philipp mußte ihren Willen im Jahre 1830 respektiren. Napoleon muß also nicht einfach stehen bleiben, er wird nöthigenfalls auch den Kassationshof auflösen müssen. Die Zeit, in der wir leben, ist keine minder gefährliche, als die im Jahre 1793. Es bedarf rettender Hände. Freilich ist durch die Annullirung des Bestehenden das Rechtsgesühl, die Form des französischen Gesetzes arg verletzt worden; aber hätten nicht auch die Sozialisten Alles Bestehende umgestürzt? Die Gegenwart bedarf unabweislich neuer Formen, neuer Gesetze; möge es dem Manne, der gegenwärtig in Frankreich fast unumschränkt herrscht, gelingen, sie mit den Bedürfnissen und Erinnerungen des Volkes in Einklang zu bringen. Nicht Frankreichs Ruhe allein, die Ruhe von ganz Europa hängt davon ab.

## Provisorische Instruktion

über die  
Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande  
Siebenbürgen.

(Fortsetzung.)

### III.

#### Gewerbe.

§. 79. Gewerbe theilen sich in: a) concessionirte und b) freie. Die beschränkten Gewerbe bilden eine Unterabtheilung der Ersteren. Unter beiden gibt es auch radizirte und verkäufliche.

§. 80. Concessionirte Gewerbe sind jene, zu deren Betrieb aus allgemeinen gewerblichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten die Erwirkung einer eigenen obrigkeitlichen Concession über Nachweisung mehrerer durch die Vorschrift bestimmter Bedingungen gefordert wird, solche sind: Abdecker, Anstreicher, Lackierer, Vergolder, Apotheker, Bäcker, Bandage- und Bruchbandmacher, Bierbräuer, Bleiplatten- und Bleirohren Erzeuger, Brauntweimbrenner, (wenn sie ihr Gewerbe selbstständig, von der Landwirtschaft getrennt und nicht zur Verwerthung der eigenen Bodenerzeugnisse betreiben) und Erzeuger anderer gebrannter Flüssigkeiten, als: Rosoglio, Liqueur, Rhum, Punsch u. dgl., Bratenbrater, Brunnenmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Büchsenmacher, Büchsenhäfter, Bürstenbinder, Chemische Waarenherzeuger, mit Inbegriff der Farb-, Knall-, Zünd-, Schminke- und Parfümeriewaaren, der Einschlagmacher, Essigsieder, Kaffeesurogaterzeuger, Chocolademacher u. dgl.

Chirurgische Gewerbe und Barbieren, auch Kurtschmiede, Drechsler, Drucker (Zeugdrucker aller Art), Dürrkräutler, Eisen- und Stahlarbeiter (Schlosser und Schmiede aller Art, auch Messerschmiede, Nagelschmiede, Zeug- und Zirkelschmiede, Blechschmiede u. dgl., Nadler, Sporer, Feilenhauer u. s. f.), Färber aller Kategorien, Faszbinder, Fleischer, Fleischselcher, Würstmacher, Flecksieder, Gastwirthe und Schankgewerbe aller Art (Traiteur, Restaurateur, Garflüche, Einkehr-, Wein-, Bierwirthe, Brauntweinschanker, Kaffeesieder u. dgl.), Glaswaarenherzeuger und Glaser, Gold- und Silberarbeiter, mit Inbegriff aller Galanteriearbeiter in edlen Metallen und Steinen (Zuweliere, Uhrgehäuse-, Augengläser-, Pfeifenbeschlag-, Flittermacher aus edlen Metallen und Plattirer), Gold- und Silberdrahtzieher, Spinner, Schläger, Graveur und Siegelschneider, Hafner, Hebamme, Hutmacher und Filzwaarenherzeuger, Kammacher, Kanalräumer, Kartennaler, Klempner und Spängler, Kupfer- und Messingarbeiter aller Arten (Gehb-, Roth- und Glockengießer, Kupferschmiede, Gürtler, Arbeiter in Bronze, Packjong, Neusilber, Argentum u. dgl.), Kupfer-, Stein-, Stahl-, Kürschner-, Lebzelter, Lederer (Roth-, Weiß-, Sämschgerber, Pergamenten), Lederwaarenherzeuger (Handschuhmacher, Riemen, Taschner, Sattler), Maurer, Müller aller Art (Getreide-, Papier-, Loh-, Brett-, Fournier-, Farb-, Stampfmühlen u. dgl.), Parfümerie-, Pastetenbäcker (Mandoletti-, Kuchen-, Mohnbäcker u. dgl.), Pfaidler, Pfasterer, Posamentirer, Knöpfe-, Krepin- und Schnürmacher, Rauchfanglehrer, Schießpulverherzeuger, Schneider, Schuster, Schwemmer- und Floßanstalten, Seifensieder, Seiler, Sieb- und Wödenmacher, Steinmeße, Stuccaturer, Strumpfwirker, Tapezierer, Tischler, Transportgewerbsleute zu Land (Lohnkutscher-, Fiaker-, Gesellschafts- und Stellwägen) und zu Wasser (Schiffmeister), Tuchscherer, Uhrmacher (Groß- und Klein-), Wachszieher, Wagner, Weber aller Art, mit Ausnahme der freien Leinweberei (als: Baumwollweber, Tuchweber, Seidenzeug-, Sammet-, Dünntuch-, Wandmacher u. dgl.), Ziegeldecker, Zimmermeister, Zinngießer, Zuckerbäcker und Conditore, Zuckerherzeugung (Siedereien aus inländischen Stoffen), Zuckerraffinerien aus Colonial-Zucker.

§. 81. Freie Gewerbe sind, welche unter den concessionirten nicht aufgezählt, ohne Nachweisung von persönlichen Eigenschaften, gegen eine einfache obrigkeitliche Bestätigung über die geschehene Anzeige, daß Jemand die betreffende Beschäftigung im Bezirke der Obrigkeit zu betreiben gedenke, ausgeübt werden können; solche sind: z. B. Drahtbinderei, Leinweberei, Marchande de Modes-Arbeiten, Näherei, Stickerie, Spitzknöpfeln, Blasbalgmachen, Wattamachen (Baumwollschlagen, Weinsieden, Kunstblumenmachen, Fächermachen, Steinschneiden, Emailiren, Wachsbleichen u. dgl. Auch wird mit Rücksicht auf die in den übrigen Kronländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Verfertigung und Ausbesserung weiblicher Kleidungsstücke den Frauenpersonen, jedoch nur in eigener Person, also ohne Verwen-

dung männlicher oder weiblicher Gehilfen, als eine freie Beschäftigung gestattet.

§. 82. Beschränkte Gewerbe sind, welche unmittelbar lokale Verrichtungen zum Zwecke haben, wo daher bei der Verleihung auf ein richtiges Verhältniß zwischen dem Lokalbedarfe und der Zahl der bestehenden Gewerbe Rücksicht genommen werden muß, ohne daß darum eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl, noch ein Monopolrecht der bestehenden Gewerbsleute geltend gemacht werden könnte; solche sind: Apotheker, Bäcker, Bierbräuer, Bratenbrater, Brunnenmeister, Chirurgische Gewerbe (Barbiere), Dürrkräutler, Fleischer, Fleischselcher, Flecksieder und Würstmacher, Gast- und Schankwirthe aller Art, (auch Kaffeesieder, Brauntweiner u. s. f.) Hebammen, Kanalräumer, Kurtschmiede, Leihbibliothek-Inhaber, Maurer, Pastetenbäcker (Mandoletti-, Kuchen-, Mohnbäcker), Pfasterer, Rauchfanglehrer, Stuccaturer, Ziegeldecker, Zimmermeister.

§. 83. Radicirte oder verkäufliche Gewerbe sind, welchen bei ihrer Verleihung die Verkäuflichkeit ausdrücklich und erweislich zugestanden worden ist, oder deren Verbindung mit dem Besitze einer Realität grundbücherlich oder durch legale Erziehung bis zum Tode des Beginnes der Wirksamkeit dieser Verordnung nachgewiesen ist.

§. 84. Alle Gewerbsrechte, die radicirten ausgenommen, sind rein persönliche Rechte, die unter keinem Vorwande an eine andere Person übertragen, also auch nicht verpachtet oder verpfändet werden können.

§. 85. Nur die Witwen haben das Recht, die Gewerbe der verstorbenen Gatten bis zu ihrer allfälligen Wiederverhehlung fortzuführen; dieses Recht steht den Witwen auch dann zu, wenn eine gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett vorausgegangen ist, nicht aber bei einer gänzlichen Ehetrennung.

§. 86. Befugnisse, welche unverehelichte Frauenpersonen oder verhehlte während der Lebenszeit ihres Gatten oder als Witwen für ihre Person erhalten haben, verlieren sie dagegen durch die nachfolgende Ehe nicht.

§. 87. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann über Einschreiten der Vormundschaft die Fortführung des Gewerbes auf Rechnung der elterlosen männlichen Waisen bis zu ihrer Großjährigkeit gestattet werden, falls einer der Söhne sich dem Gewerbe widmet und nach erreichter Großjährigkeit ein neues Befugniß unter Nachweisung der gesetzlichen Bedingungen erwirkt.

§. 88. Gewerbe können nicht an moralische Personen (Körperschaften), sondern stets nur an Individuen verliehen werden.

§. 89. Radicirte oder verkäufliche Gewerbe dürfen nicht mehr verliehen werden.

§. 90. Der Besizer eines solchen Gewerbes muß, wenn er dasselbe betreiben will, die persönlichen Eigenschaften und übrigen Bedingungen wie bei den persönlichen Gewerben derselben Art nachweisen; es steht ihm jedoch frei, dasselbe zu verpachten, jedoch muß der Bestandnehmer das ordentliche Befugniß und die persönlichen Eigenschaften zur Ausübung des Gewerbes besitzen.

§. 91. Das an eine Realität gebundene Gewerbe kann von derselben getrennt nicht ausgeübt werden, es sei denn mit Verzichtleistung auf die Real-Eigenschaft des Gewerbes.

§. 92. Wenn Individuen, welche ein verkäufliches oder radicirtes Gewerbe besitzen, eine Ausdehnung ihres Gewerbes oder ein persönliches Gewerbsrecht anderer Art ansuchen, so wird zur Bedingung gemacht, daß sie auf die Real-Eigenschaft des früher besessenen Gewerbes Verzicht leisten.

§. 93. Durch die Verleihung, oder den Antritt eines Gewerbes wird das Recht der Gemeinde-Bürgerschaft, der Gemeinde-Angehörigkeit, und die Ehebewilligung noch nicht erworben, sondern es wird solche im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen angefordert und verliehen. (Fortsetzung folgt.)

## Kalenderchau.

Prüfet Alles und das Beste behaltet.

Kalender bilden in jedem Lande einen nicht unwichtigen Theil der Literatur. Je niedriger ein Volk in Bildung und Besitzung steht, desto bedeutender kann, wenn es überhaupt nur zu lesen im Stande ist, auch die Rolle des Kalenders sein, weil er fast das einzige Druckwerk ist, das auch in die Hütte des Ärmsten Eingang

findet. Er höchstens er seine festliches niedern Gespräch ohne Auswörter etwas An für die legtere de erstere da unverdorben jenem sol städtischen Kommunit und ein haben als an ihn ist wohlfeil

Für bürge in chun un von Job.

Dert, so diesem Un an einige Inhalt ist nes sieben vaterländi

Gouverne niß der in in äußerst

Durchlau aus Cere richteten

Hamleisch Geschichte auch nicht

ländischen tern für für das

ausgeschid im J. 18 dem Bun

Sárfalva auf Chia und Sta

der Zeitf wisse Be wie es u seinen T

gründet. Einrichtu dann erst nisation

Glauben beirrt, n ic. so mo druckt für

vielleicht öffentlich hat allge werbeauf

Also Me ohnehin der Stá Bauer d

daraus f Gegenwa Stücke rende A

Beschäfti-  
bar lokale  
ziehung auf  
Zahl der  
daß da-  
Monopol-  
en könnte;  
Brunnen-  
Fleischer,  
Henzwirth-  
Hebammen,  
Pasteten-  
Rauchfang-  
d, welchen  
erweislich  
Besse einer  
zum Tage  
erwiesen ist.  
men, und  
an eine an-  
verpfändet  
erwerbe der  
Kung fort-  
wenn eine  
ist, nicht  
sonen oder  
3 Witwen  
h die nach  
über Ein-  
auf Rech-  
jährigkei-  
erbe widmet  
unter Nach-  
en (Körper-  
den.  
nicht mehr  
enn er das-  
brigen Be-  
Art nach-  
jedoch muß  
sonlichen Er-  
nn von der-  
erzichteistung  
er radicirtes  
es oder ein  
zur Bedin-  
er besessenen  
s Gewerbe-  
e Angehörig-  
ern es wird  
gen angeführt  
ng folgt.)  
ste behaltet.  
ichtigen Theil  
nd Gesittung  
zu lesen im  
fast das ein-  
sten Eingang

findet. Der Romane liest noch gar nichts, seine Zimmerwand ist höchstens mit den rohen Bildern von Heiligen aufepuzt, vor denen er seine Andacht verrichtet; der gemeine Ungar liest wenig, sein geselliges Naturell und der vertrauliche Umgang mit dem kenntnißreichern niedern Adel läßt ihn die Lektüre leicht entbehren, Schenke und Gespräch befriedigen seine Neugier; der sächsische Bauer kann fast ohne Ausnahme lesen und schreiben; aber bei dem hohen Preise der Bücher kommt auch in sein Haus außer der ererbten Bibel selten etwas Anderes als Gesangbuch und Kalender. Wie wichtig daher für die Hebung des Volksbewußtseins, der Volksbildung, wenn der letztere dem Wissen in demselben Maße Nahrung verleiht, als das erstere das sittlich religiöse Gefühl befriedigt. In diesem sucht der unverdorbene Sohn des Volkes Trost, Muth, sittliche Erhebung; in jenem soll er Aufheiterung, Belehrung, Aufklärung finden. Dem städtischen Bürgerstand ist in Kunstbesprechungen, Gewerbevereinen, Kommunitäten ein ungleich leichteres Mittel zur Fortbildung geboten und ein Volkskalender muß daher den Bauernstand mehr im Auge haben als die Klasse der städtischen Bürger. Das nächste Verlangen an ihn ist diesem an Wichtigkeit gleich: ein solcher Kalender muß wohlfeil sein, falls er weite Verbreitung finden soll.

Für 1852 sind (so viel wir wissen) sechs Kalender in Siebenbürgen in deutscher Sprache erschienen, die wir einer kurzen Besprechung unterziehen wollen. Zuerst meldete sich der „Historienkalender“ von Job. Michaelis, ev. Prediger in Hermannstadt, mit 100 Seiten Text, so zeitig, daß er seinen zahlreichen Absatz wohl hauptsächlich diesem Umstand zu danken hat. Um die Mitte Dezember waren an einigen Orten bereits alle Exemplare davon vergriffen. Der Inhalt ist mit Rücksicht auf die oben ausgesprochene Bestimmung eines siebenbürgischen Kalenders sehr dürftig zu nennen. Von speziell vaterländischen Gegenständen bringt er außer dem Bildniß des Herrn Gouverneurs und dem Witterungsgang von 1851 nur: das Ergebniß der im J. 1850 vorgenommenen Volkszählung in Siebenbürgen in äußerst unübersichtlicher äußerer Form, die Beschreibung des Sr. Durchlaucht dem Civil- und Militärgouverneur Fürsten Schwarzenberg aus Cerealien, Blumen und Wirthschaftsgeräthen in Gierelsbau errichteten Triumphbogens sammt Abbildung, und zwei Erzählungen: Hamlesch und der Mongoleneinfall. Das letzte, aus der sächsischen Geschichte entlehnte, Stück allein hat einiges Interesse, wenn es auch nicht neu ist; die Sage von Hamlesch ist den Lesern der vaterländischen Blätter bereits vom J. 1840 her, wo sie in den Blättern für G. G. und B. p. 25 veröffentlicht wurde, bekannt und für das Kalenderpublikum von geringem innerem Werth. Die vor-  
ausgeschickte „chronologische Uebersicht der merkwürdigsten Ereignisse im J. 1851“ ist ein sehr unbestimmter Titel für einen Inhalt, in dem Bundestag und Grotschenverein, Feuersbrunst in Stein oder Särkälva und Zollkongresse, Erdbeben auf Rhodus und Waldbände auf Chios, Papiergeldcirculation und Silberagio, Weltausstellung und Standrecht bunt durcheinander gewürfelt, nur durch das Band der Zeitfolge zusammengehalten erscheinen. Und doch scheint eine gewisse Bedeutung darauf gelegt zu werden, da der ganze Kalender, wie es uns nach mühevoller Forschung herauszubringen gelungen ist, seinen Titel „Historienkalender“ auf diese „chronologische Uebersicht“ gründet. Die mitgetheilten Altentstücke über Gerichtsenteilung und Einrichtung der politischen Verwaltung Siebenbürgens hätten lieber dann erst im Kalender veröffentlicht werden sollen, wenn die Organisation faktisch in's Leben getreten. Der Bauer hat einen großen Glauben an alles Gedruckte und findet sich in diesem seinem Glauben beirrt, wenn er in dem sonst, in Mond- und Sonnenfinsternissen u. u. so merkwürdig richtigen Kalender Etwas, zumal ein Gesetz, gedruckt findet, was nicht nur noch nicht in's Leben geführt ist, sondern vielleicht auch noch mehrfach abgeändert werden kann. Die Veröffentlichung des Militäreinquartirungs- und des Vorspanngesetzes hat allgemeinen Werth. Der Artikel über die große Londoner „Gewerbeausstellung“ soll dem Zweck der Belehrung volle Genüge leisten. Also Mongolen- und Tartareneinfälle, zwei Gesetze über Lasten, die ohnehin schwer sind, daneben die Weltausstellung und als Anhang der Stämpelgebührenanzeiger! was soll der sächsische Bürger und Bauer daraus für Gutes und Schönes lernen, was für Erheiterung daraus sich erholen, was soll ihn darin mit der so arg verschrieenen Gegenwart versöhnen? Wir hätten statt mancher aufgenommenen Stücke und als Ersatz für die weggelassenen Planeten u. u. belehrende Aussätze aus Geschichte, — es sollte ja ein Historienkalender

sein —, Erdkunde, Naturlehre, schöne Liederverse und Erzählungen umsomehr erwartet, als der Preis — 30 kr. C. M. — wahrlich nicht niedrig gestellt ist; wir hätten einen solchen Inhalt am meisten von dem Manne erwartet, dem die Bedürfnisse seines Volkes bekannt sein sollen und der, wie wir wissen, an den vom hochlöbl. Oberkonsistorium ausgegangenen Organisationsplänen für die evang. Elementarschulen und Seminararien Siebenbürgens thätigen Antheil genommen. Aber der Herausgeber scheint außer Acht gelassen zu haben, daß auch die erwachsene Generation erzogen werden muß. Nichts für ungut. Man muß es wenigstens so gut machen, als man kann! (Fortsetzung folgt.)

### Korrespondenz.

Schäßburg, 12. Jan. Ludwig Fabritius, hiesiger Kürschnermeister und Kommunitäts-Mitglied, hatte während seiner letzten Krankheit seiner Gattin gegenüber, den Wunsch ausgesprochen, „es möchten auf den Fall seines Todes aus seinem Vermögen 100 Gulden dem hiesigen evangelischen Gymnasium gewidmet werden.“

Am 30. November l. J. starb der wackere Mitbürger, 49 Jahre alt, allgemein geachtet, allgemein bedauert. — Die gleich würdige Frau erfüllte den Wunsch ihres Gatten so uneigennützig, daß sie — dahin sich äußernd, „derselbe wird wohl 100 Gulden in Conventions-Münze gemeint haben,“ — dem unterzeichneten Konsistorium 100 Gulden in Conv.-Münze baar übermachte. Die Gabe ist um so werthvoller, weil das wackere Paar seinen Wohlstand, nur Wohlstand, nicht Reichthum, nächst Gottes Segen, nur seinen fleißigen Händen verdankt.

Fabritius verlor nämlich als ein Kind von 3 Monaten seinen Vater, der als Stadtprediger hieselbst im Jahre 1803 einem hitzigen Fieber erlag, welches derselbe sich in der Erfüllung seiner Berufspflichten bei Krankenbesuchen zugezogen hatte. — Fabritius hatte dazu bei der Ueberschwemmung im September v. J., die wohl auch seinen Tod beschleunigt haben mag, namhaften Schaden erlitten, und hinterläßt überdies zwei noch unerwachsene und unverföhrte Kinder.

Darum Segen seinem Andenken, seinen Kindern! Ehre seiner wackern Witwe!

Das Ortskonsistorium der Augsbürgischen  
Konfessionsverwandten in Schäßburg.  
Sternheim, Vorstand.

### Allerlei Neuigkeiten.

\* Am die letzte Kriegsepoche in Siebenbürgen, namentlich in der Periode vom Oktober 1848 bis zur Räumung des Landes, März 1849, wahrheitsgetreu zu geben und die vielen Gegenschritten zu widerlegen, ist man in Hermannstadt mit der Abfassung der Geschichte des Siebenbürger Feldzuges beschäftigt, und hat diese mehreren Herrn Offizieren übertragen, welche gewiß den Anforderungen entsprechen werden. Indessen ist die Lösung dieser Aufgabe keine geringe, da der größte Theil der Akten aus dem Hermannstädter Archiv bei Gelegenheit der Räumung dieser Stadt, durch den Feind verschleppt wurde; die Daten müssen nun wieder einzeln gesammelt und Augenzeugen beigezogen werden. Jedenfalls wird aber das Werk des Interessanten Vieles bieten, und wir werden hiedurch die erste getreue Darstellung sowohl der Hauptarmee unter Sr. Excellenz dem Herrn G. v. K. Baron Pachner als der General Urban'schen Kolonne und des Streifkommandos des Obersten von der Heydte unparteiisch geschildert erhalten. (Fremdenbl.)

\* Wien, 8. Januar. Im Ministerium des Innern wird gegenwärtig ein Plan zur Errichtung einer Strafcolonie in Ungarn ausgearbeitet. Diese soll nach dem Muster einer ähnlichen in Holland bestehenden bewährten Anstalt eingerichtet werden. Die Sträflinge, sowohl die männlichen, als die weiblichen, sollen, wie dort, in drei Kategorien getheilt, unter die Leitung eines Direktors gestellt und dazu verhalten werden, dem Ackerbau obzuliegen. Wahrscheinlich wird die äußere Bewachung der Colonie so wie in Holland einem Cordou von Invaliden übertragen werden. Jene Personen von hier, welche die erwähnte Strafanstalt bei Amsterdam gesehen haben, sollen zur Berathung in das Ministerium des Innern berufen worden sein.

\* Wien, 8. Januar. In Folge Auftrages Sr. Excell. des Herrn Handels- und Finanzministers wurde eine umfassende und in das Detail der Berufspflichten eingehende Instruction für die neuer-

richtete General-Inspection der Eisenbahnen, dann für sämtliche dieser Behörde untergeordneten technischen und Administrativ-Commissäre ausgearbeitet. — In kurzer Zeit werden im Schooße des genannten Ministeriums die Beratungen über die Feststellung eines neuen Gesetzes zur Regulirung des MarktweSENS beginnen, da nun sämtliche Statthaltereien die abverlangten Gutachten über diese Angelegenheit eingeseudet haben. Der Name des Staatsmannes, dem das Reserat über das MarktweSEN vom Herrn Handelsminister übertragen wurde, des durch seine vielen national-öconomischen und statistischen Werke rühmlichst bekannten Ministerialrathes Dr. Becker, bürgt dafür, daß diese Frage, welche von sehr großer Bedeutung für die industriellen und mercantilen Interessen des Vaterlandes ist, die gründlichste und durchgreifendste Erörterung erfahren wird.

\* Oberst Stephan von Meško, des Infanterie-Regiments Erzherzog Ernst Nr. 48 wurde in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Regimente Fürst Thurn und Taxis Nr. 50, und der Kommandant des letzteren Regiments, Oberst Anton Szabo, zu dem erstgenannten Regimente übersezt.

\* Um den Uebelstand der bisherigen Gerichtseinteilung, daß nämlich die politische Justizbehörde eines und desselben Gerichtspräsidenten nicht örtlich vereinigt sind, zu beseitigen, wird so viel als möglich dahin getrachtet werden, die Justiz- und politischen Behörden erster Instanz, ferner die Steuer- und Grundbuchbehörden im Hauptorte des Bezirkes zu vereinigen.

\* Sämmtliche Zeitungen sind großartig in die Irre geführt worden. Louis Napoleon hat nämlich weder eine Note noch ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers von Rußland erhalten, derselbe ließ dieses offiziell bekannt machen.

\* Paris, 7. Jan. Der „Moniteur“ bringt ein Amnestie-Dekret für alle Vergehen gegen Straßen- und Fuhrwesen-Polizei. Die Freiheitsbäume werden überall niedergebauen. Ein ferneres Dekret bewilligt 4,800,000 Frk. für unverzügliche Fortführung der elektrischen Verbindungen. Für die Paris-Lyoner Bahn sollen bereits 1000 Millionen gezeichnet sein, die Agiotage ist schon sehr lebendig. Die Bankaktien sind stark gestiegen, weil man glaubt, die Regierung werde die General-Einnehmer durch Fiskal-Bank-Komptoirs in allen Provinzialstädten ersetzen.

\* Paris, 7. Jan. Der Sitzungssaal der Assemblée im Hofe des Palais Bourbon wird in zwei bis drei Tagen verschwunden sein. Man stellt für den gesetzgebenden Körper (das Corps législatif) die ehemalige Deputirtenkammer her. Bei Lokalwahlen zeigt sich an manchen Orten eine auffallende Theilnahmlosigkeit. Angesichts der neuen politischen Lage sollen Delescluze und Ledru-Rollin sich anschicken, nach Kanada abzureisen, um dort, der Eine als Publizist, der Andere als Advokat, zu wirken; mehrere andere Londoner Flüchtlinge sollen sie begleiten.

\* In Portsmouth ist von Seiten der Admiralität ein großartiger Betrug entdeckt worden. Die aus dem großen Etablissement von Galatz in der letzten Zeit gelieferten, zu vieljähriger Aufbewahrung zubereiteten Viktualien wurden bei Eröffnung der Metallbüchsen, nicht nur faul und vollkommen unbrauchbar befunden, sondern es stellte sich bei amtlicher Untersuchung von mehreren Hunderten dieser Büchsen heraus, daß sie, statt mit gutem Fleisch, mit den schlechtesten Abfällen, mit Lungen- und Leberstücken, mit geronnenem Blut und dergl. gefüllt waren. Von 491 untersuchten Büchsen mußten 437 über Bord geworfen werden. Es ist diese Notiz von allgemeiner Wichtigkeit, da vielleicht auch deutsche Schiffe Viktualien von jenem Etablissement in nicht geringer Quantität beziehen.

### Journalchau.

Am 10. Januar. Der Lloyd glaubt schon jetzt zu erkennen, daß die neue Zeitung der österreichischen Finanzen mit möglicher Schnelligkeit die Herstellung unserer Valuta herbeiführen bestrebt ist. Die Nachricht, daß man in jenen Kreisen an den Abschluß eines größeren Anlehens denke, sei jedenfalls verfrüht; es gelte vorher freien Spielraum für eine energische Thätigkeit in der Finanzverwaltung zu gewinnen. Unter die Maßnahmen, welche zu dem Zwecke im Zuge seien, zähle vor Allem die Einführung der möglichsten Ersparnis in sämtlichen Zweigen der Verwaltung, so weit dieselbe mit dem Ge-

meinwohl verträglich sei. Ueberhaupt sei die Finanzverwaltung mit einer strengen Prüfung sämtlicher Zustände auf ihrem weiten Gebiete beschäftigt. Dem Vernehmen nach, solle keine Maßregel, welche neben der jetzigen Reichswährung noch eine andere legalisiren würde, gutgeheißen werden. Selbst bei der Einführung des neuen Tarifes, wo die Zahlung der Zölle in Silber vielleicht angezeigt wäre, werde von diesem Grundsätze keine Ausnahme gemacht werden; viel weniger werde eine solche zu Gunsten der sogenannten Silberwechsel stattfinden. — Ein zweiter, nicht minder bedeutungsvoller Entschluß der neuen Finanzleitung sei, die bei der Auflegung des jüngsten Anlehens vorläufig aufgehobene Bewilligung, fällige Zinskoupons, Lotterie-Anlehen-Gewinne in neuen Schuldverschreibungen zu kapitalisiren, überhaupt nicht wieder in Gültigkeit zu setzen.

### Steckbrief.

Zur Verfolgung des mit Beschluß der hohen k. k. siebenbürgischen Ober-Gerichtskommission vom 28. Jänner l. J., Z. 634 und 345, wegen des Verbrechens des Diebstahls zu einem Einjährigen schweren Kerker verurtheilten Szász Janos senior aus Felső Csöfalva, Udvarhelyer Distriktes.

Derselbe ist 53 Jahre alt, reformirter Religion, verheirathet, gesetzten und starken Körperbau, rother Gesichtsfarbe, graue Haare, schwarze Augenbraunen und Augen, hat einen grauen Schnurrbart, proportionirte Nase und einen gewöhnlichen Mund. Derselbe ist taub und trägt eine breitrandigen Bauernhut, einen grauen Szolmany und weiße Bauernhosen, spricht bloß ungarisch.

Dieser Verurtheilte aber vor der Vollziehung der Strafe aus seinem Wohnorte entwichen, Beschuldigte ist auszuforschen, und im Betretungsfalle an dieses k. k. Strafgericht, oder die nächstgelegenen politischen Behörden wegen Anher-Ablieferung abzustellen.

Bom M. Waschardhelyer k. k. Strafgerichte am 31. Dez. 1851.  
Riffinger.

Da mehrmaliger Aufforderungen ungeachtet, die Hauszins-Bekennnisse von vielen Hauseigenthümern noch immer nicht eingereicht werden, so wird die Einreichung derselben binnen 3 Tagen Jedermann zur Pflicht gemacht, widrigenfalls nach dem 31 §. der bezüglichen Instruktion wird vorgegangen und jeder Säumige mit einer Strafe von 10 fl. C. M. wird belegt werden müssen.

Kronstadt, am 15. Januar 1852.

### Die zur Erhebung der Hauszins-Enträge aufgestellte Kommission.

#### Angelommen in Kronstadt:

Am 15. Januar von Gy. Szt. Miklos: Gregor Szava, Handelsmann daselbst; von Hermannstadt: Moriz Hufferl, Handelsmann aus Gran; Joachim Schiller und Karl Schiller, Galanteriewaarenhändler aus Verbo in Ungarn; von Rukur: Juon Kotirlez, Handelsmann daselbst; Am 16. von Kimpulung: Nikolaus Bodeanu, Handelsmann daselbst; von Schäßburg: Joseph Westler, Tuchmachermeister daselbst.

#### Abgereist von Kronstadt:

Am 15. Januar nach Gy. Szt. Miklos: Adeodat Biro, Handelsmann daselbst; nach Gyrgyo-Alfalu: Johann Jakabfi, Handelsmann daselbst; nach Kimpulung: Tanaji Philipp, Handelsmann daselbst; nach Pest: Juon Simeon, Handelsmann daselbst; nach Hermannstadt: Samuel Befe, Wirtschaftsverwalter aus Oltzem, Peter Schnell, Apotheker aus Kronstadt. Am 16. nach Gy. Szt. Miklos: Gregor Szava, Handelsmann daselbst; nach Bukarest: Moriz Hufferl, Handelsmann aus Gran; nach Udvarhely: Franz Szenkovits, Handelsmann daselbst; nach Rukur: Johann Kotirlez, Handelsmann daselbst; nach Kimpulung: Nikolaus Bodeanu, Handelsmann daselbst; nach Schäßburg: Joseph Westler: Tuchmachermeister daselbst.

#### Verbesserung.

Im Handels- und Marktbericht in der vor. Nr. des Satelliten ist zu verbessern:

Bei Pottasche ist der Preis nicht 62 1/2 fl. W. W., sondern 25 fl. W. W. pr. Centner.

Unschlitt ist zu unterscheiden: Stangen-Unschlitt frisches kostet von 45-47 fl. W. W., Wampen 63-64 fl. W. W.

Honig statt 4 fl. 14 fl. W. W. der siebenb. Timr.

Unter der Verantwortung des Verlegers:  
Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieser Traktat  
Kronstadt.  
erscheint jed  
tag und C

No. 6

Pa  
wonach die  
gelöst wer  
Grundlag  
No  
und in de  
Ungar un  
foreign  
We  
solge hier  
scheu Ne

\* G  
allen and  
lobend an  
Proletari  
Interesse  
lobenswe  
kerfabrik  
briken be  
ter Tuch  
striellen

In  
nur die  
Schaden  
Spinnfab  
Ehre der  
Leider a  
ben und  
der siebe  
schlagen.  
Land im  
nächstes  
zeugt we  
um nie

Im  
waiser B  
zuerst de  
und bede  
ster den  
mischen  
Patriotik  
Männer  
wonn die  
der Zuku  
für die  
Spinner  
dadurch

Bei  
legenheit  
verschaffe  
Tüchern  
Nachfrag  
Jahr ge  
gänzlich  
ist aber